



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Umweltministerium  
Herrn Klaus Röscheisen  
Postfach 10 34 39  
**70029 Stuttgart**

Bearbeitung:  
Dr. Anke Trube  
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 04.09.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom  
um-uschadgbw07

Telefon/E-Mail

0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

## **Überlegungen zur landesrechtlichen Umsetzung des Umweltschadengesetzes des Bundes (USchadG)**

Az.-, vom 09.08.2007

Sehr geehrter Herr Röscheisen,

der LNV dankt für die Zusendung der Überlegungen zur landesrechtlichen Umsetzung des Umweltschadengesetzes des Bundes sowie der zugehörigen Richtlinie 2004/35/EG und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir danken auch für die telefonisch von Herrn Baumgärtner gewährte Fristverlängerung von einigen Tagen.

Aus zeitlichen und Urlaubsgründen war eine Abstimmung mit den nach §67 NatSchG anerkannten LNV-Mitgliedsverbänden dennoch nicht möglich, weshalb diese Stellungnahme als reine LNV-Stellungnahme erfolgt.

Zunächst dürfen wir nochmals den Regelungsinhalt und die Gestaltungsmöglichkeiten, die dem Land überhaupt verbleiben, zusammenfassend darstellen:

Das Umweltschadengesetz regelt u.a. die Gefährdungshaftung, die Informationspflicht, die Gefahrenabwehr und die Sanierungspflicht für Umweltschäden nach dem Verursacherprinzip. Dabei sind als Umweltschäden solche Schäden definiert, die an Gewässern und Böden durch berufliche Tätigkeit, wie sie in Anlage 1 definiert sind, erfolgen. An Tier- und Pflanzenarten und an natürlichen Lebensräumen sind Schäden darüber hinaus durch jede andere berufliche Tätigkeit definiert, sofern Vorsatz

oder Fahrlässigkeit unterstellt werden kann. Für Luftverunreinigungen, Klimaschädigung oder Lärmbelastungen gilt das Gesetz nicht.

Die Gestaltungsmöglichkeiten des Landes beschränken sich auf die folgenden Fragen:

- ob und ggf. in welchen Fällen von der Kostenbefreiung für Verursacher von Umweltschäden Gebrauch gemacht werden soll (Dies ist nach Art. 8 Abs. 4 der EU-Richtlinie nur für den Fall von Schäden aufgrund beruflicher Tätigkeit nach Anhang III der EU-RL möglich, also nicht für Schäden an Arten und Lebensräumen aufgrund anderer beruflicher Tätigkeiten)
- welche Behörden zuständige Behörden im Sinne des Umweltschadensgesetzes sein sollen (Art. 11 der EU-RL)
- ob und ggf. welche weiteren Kostenregelungen landesrechtlich erlassen werden müssen.

Aus Natur- und Umweltschutzsicht ist dabei die vom Bundesgesetz empfohlene Berücksichtigung der besonderen „*Situation der Landwirtschaft bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln*“ von Interesse (§ 9 Abs. 1 letzter Satz des USchadG), die von der Bund-Länder-Gruppe im März 2007 auf die forstwirtschaftliche Tätigkeit ausgedehnt wurde.

Auf diesen Grundlagen kommt der LNV zu folgender vorläufiger Haltung:

#### **IV. zur Frage der Kostenbefreiung für bestimmte Verursacher von Umweltschäden auf Kosten der Allgemeinheit**

##### **IV.1 Reichweite der Kostenbefreiungsoptionen**

Der LNV stimmt dem Umweltministerium zu, dass es sich bei der Prüfpflicht nicht um eine Pflicht der Länder handelt, Kostenbefreiung für mögliche Umweltschäden durch den Pestizideinsatz in der Land- oder Forstwirtschaft erteilen zu müssen. Es handelt sich lediglich um eine Prüfpflicht.

##### **IV.2. Zur Kostenfreistellung aufgrund hoheitlich zugelassener Tätigkeiten**

Bei Umweltschäden aufgrund fehlerhafter behördlicher Genehmigung greift laut Umweltministerium die Amtspflichtverletzung, so dass ein Betreiber seine Sanierungskosten bei der Genehmigungsbehörde geltend machen kann. Die Regelung einer Kostenbefreiung sei also nicht notwendig. Der LNV kann sich dieser Auffassung anschließen.

Der LNV teilt jedoch nicht die Überlegungen des Umweltministeriums, Land- und Forstwirten von der Haftung für Sanierungskosten freizustellen, die Umweltschäden mit Pflanzenschutzmitteleinsatz verursachen. Zwar empfiehlt das Umweltministerium, die Kostenbefreiung nur für den Fall, dass es sich um ein amtlich zugelassenes Pflanzenschutzmittel handelt, dass zudem korrekt eingesetzt wurde.

Dennoch sieht der LNV keine Regelungsnotwendigkeit. Es kann in diesem Fall Ähnliches gelten wie bei fehlerhafter behördlicher Genehmigung (Amtspflichtverletzung): Der Verursacher kann die Sanierungskosten bei der Genehmigungsbehörde, also der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, geltend machen. Sollte diese das Mittel aufgrund fehlerhafter Angaben des Herstellers zugelassen haben, ist der Hersteller in die Haftung zu nehmen. Eine Notwendigkeit für eine gesetzliche Kostenerlassregelung kann der LNV nicht erkennen.

#### **IV.3. Zur Kostenfreistellung unvorhersehbarer Ursachen (Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse)**

Der LNV stimmt der Haltung des Umweltministeriums zu, dass das Land generell kein Kostenrisiko für Umweltschäden aus beruflichen Tätigkeiten übernehmen sollte. Hier greift das Entwicklungsrisiko mit Versicherungsmöglichkeit.

Eine Kostenbefreiung für Entwicklungsrisiken von Unternehmen, die aus ihrer Entwicklung wirtschaftlichen Nutzen ziehen, ist auch nach Ansicht des LNV nicht zu rechtfertigen und sollte daher nicht angestrebt werden.

#### **IV.4. Kostenbefreiung für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.**

Wie unter IV.2. bereits mitgeteilt, teilt der LNV nicht die bisherige Sicht des Umweltministeriums, dass für Umweltschäden aufgrund Pflanzenschutzmitteleinsatzes für die Land- und Forstwirtschaft eine Kostenbefreiung erteilt werden sollte.

Zum einen dürften diese Fälle selten sein - im Vergleich zu Schäden aufgrund nicht korrekter Anwendung oder illegaler Anwendung nicht zugelassener Mittel (siehe etwa Bestandserhebung zur Wasserrahmenrichtlinie).

Zum anderen handelt es sich aus LNV-Sicht bei Umweltschäden trotz korrekter Anwendung um fehlerhafte behördliche Genehmigungen (Amtspflichtverletzung), bei denen der Verursacher seine Sanierungskosten bei der BBA als Genehmigungsbehörde geltend machen kann (siehe auch oben unter IV.2.)

Die ökologischen Landbauverbände zeigen im Übrigen, dass die Landbewirtschaftung auch ohne Pestizide möglich ist. Eine Kostenbefreiung für die „konventionelle Landwirtschaft“ wäre aus LNV-Sicht daher als aktive Wettbewerbsverzerrung auf Kosten der ökologischen Landbauverbände zu werten und dürfte mit dem Wettbewerbsrecht der EU nicht vereinbar sein.

Schließlich dürfen Haupterwerbslandwirte andere Pestizide einsetzen als Nebenerwerbslandwirte oder Hobbygärtner. So bleibt bei den Überlegungen des Umweltministeriums unklar, welcher Personenkreis in den Genuss des Kostenerlasses kom-

men soll. Im Waldbereich ist der Personenkreis „beruflich Tätiger“ noch ungenauer definiert.

Auch würde die pauschale Befreiung der Land- und Forstwirtschaft zumindest den Artenschutzvorschriften der EU widersprechen. Der LNV weist hier auf das EuGH-Urteil vom 10.01.2006 C-98/03.

Der LNV lehnt die Gleichstellung der Forstwirtschaft mit der Landwirtschaft ab und damit auch die Kostenbefreiung für den Pestizideinsatz im Wald.

Zur Begründung sei darauf hingewiesen, dass Acker- und Grasland in unseren Breiten natürlicherweise nicht oder zumindest nicht in diesem Ausmaß vorkäme und daher nur unter Aufwand großer Mengen Energie erhalten werden kann, etwa durch ständige Bearbeitung oder Mahd. Im Gegensatz dazu ist der Wald die Endstufe der natürlichen Vegetation. Es bedarf keiner Energieaufwendung, ihn zu erhalten. Vielmehr muss sich eine intelligente Nutzung an den natürlichen Abläufen und dem Zuwachs orientieren. Es ist daher unsinnig, für den Waldbereich von der gleichen Notwendigkeit für Bodenbearbeitung, Pestizid- und Düngemiteleininsatz auszugehen wie in der Landwirtschaft.

Im öffentlichen Wald Baden-Württembergs gilt die sog. „naturnahe Waldbewirtschaftung“, die einen Pestizideinsatz gar nicht erlaubt. Für den Privatwald ist sie zumindest Leitbild. Leider hat die Forstverwaltung bis heute verhindert, dass gesetzliche Mindeststandards für die gute fachliche Praxis der Waldbewirtschaftung oder gar die naturnahe Waldwirtschaft festgelegt werden. Die gute fachliche Praxis in der Waldbewirtschaftung ist also bis heute nicht rechtsverbindlich definiert. Damit gibt es praktisch keine Tätigkeiten im Wald, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden könnten, es sei denn, sie überschreiten selbst die Grenzen der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

Der LNV hält es daher für falsch, der Forstwirtschaft ohne Existenz einer rechtsverbindlichen Definition der guten fachlichen Praxis in der Waldbewirtschaftung eine Kostenbefreiung für mögliche Umweltschäden aus Pestizideinsätzen einzuräumen.

#### **zu IV.6. Anwendung von Düngemitteln**

Das Umweltministerium sieht die Anwendung von Düngemitteln im Bereich der Land- und Forstwirtschaft nicht vom Gesetz erfasst. Diese Art der Tätigkeit ist in der Tat in Anhang III der EU-RL nicht aufgeführt.

Umweltschäden durch Düngemittel sind jedoch dann vom USchadG erfasst, wenn sie an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen und zudem vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen (Art. 3 Abs. 1 b) der EU-RL). So kann die Düngung einer nährstoffarmen Mähwiese in einem Natura 2000-Gebiet, die daraufhin ihren Schutzzweck verliert, über das USchadG verfolgt werden. Für diese Art der Schadensfälle lässt die EU-Richtlinie allerdings keine Kostenbefreiung zu, so dass dies hier nicht zu regeln ist.

#### **zu IV.7. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gärtnereien**

Eine Freistellung von den Kosten möglicher Umweltschäden durch Pestizideinsatz für Gärtnereien lehnt der LNV ebenso wie das Umweltministerium ab.

Aus LNV-Sicht handelt es sich bei möglichen Umweltschäden trotz korrekter Anwendung erneut um fehlerhafte behördliche Genehmigungen (Amtspflichtverletzung, siehe unter IV.2. Ausgeführtes).

#### **zu IV.8. Nichtgewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln.**

Das Umweltministerium ist der Auffassung, dass nichtgewerbliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln nicht vom Umweltschadensgesetz erfasst sind.

Aus LNV-Sicht gilt dies erneut nur für den Fall a) beruflicher Tätigkeit des Artikels 3 Abs. 1 der EU-Richtlinie.

Die Verfolgung von Schäden an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen durch Pestizideinsatz ist im Fall b) des Art. 3 Abs. 1 EU-RL 2004/35/EG vom Gesetz gedeckt. Hierin wird der Umweltschaden auch durch „die Ausübung einer anderen als der in Anhang III aufgeführten beruflichen Tätigkeiten“ explizit benannt. Es muss allerdings Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegen. Eine Kostenbefreiung für diesen Personenkreis ist aus LNV-Sicht nicht erwünscht. Eine Ausnahmemöglichkeit wäre von der EU-RL aber auch nicht gedeckt, so dass dies hier nicht zu regeln ist.

#### **zu IV.9. Keine Kostenbefreiung für Hersteller von Pflanzenschutzmitteln.**

Das Umweltministerium beabsichtigt, keine Kostenbefreiungsmöglichkeit für Hersteller von Pflanzenschutzmitteln einzuführen. Diese Meinung wird vom LNV ausdrücklich unterstützt.

### **zu V. Zuständige Behörden im Sinne des Umweltschadensgesetzes**

Keinesfalls sollte die für die Genehmigung oder Zulassung einer Anlage zuständige Behörde auch für die im Sinne des Umweltschadensgesetzes zuständige Behörde sein. Der LNV stimmt daher dem Vorschlag des Umweltministeriums zu, nicht die Zulassungsbehörde, sondern die für das geschädigte Umweltmedium zuständige Behörde im Gesetz zu verankern.

Allerdings ist nicht zu erwarten, dass z. B. die untere Naturschutzbehörde gegen die Kolleginnen oder Kollegen in der unteren Wasserbehörde eines Landratsamtes ein Amtshaftungsverfahren einleitet, wenn deren wasserrechtliche Genehmigung z. B. einer Steinschüttung zum Verlust einer regionalen Eisvogelpopulation führt.

Der LNV plädiert daher dafür, dass die nächst höhere für das geschädigte Umweltmedium zuständige Behörde auch zuständig im Sinne des Umweltschadensgesetzes wird.

Die vorgeschlagene Unterrichts- und Abstimmungspflicht der bei einem Umweltschadensfall beteiligten Behörden ist sinnvoll, allerdings nur dann, wenn diese Be-

hörden nicht direkt oder indirekt durch Genehmigungen oder zumindest Zustimmung als TÖB in den Schadensfall verwickelt sind. Dieses Problem könnte ebenfalls durch Zuweisung der Verantwortlichkeit im Sinne des Umweltschadensgesetzes auf die nächst höhere Behördenebene umgangen werden.

Sollte das Umweltministerium entgegen der Haltung des LNV doch eine Kostenbefreiung für den Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft festlegen, muss die Zuweisung der Zuständigkeit auch aus LNV-Sicht an die Regierungspräsidien erfolgen, da die ehemaligen Landwirtschaftsämter in den Landratsämtern wegen ihrer Beratungsfunktion meist befangen sein dürften.

## **VI. zur Umsetzung der Kosten- und Fristenregelungen**

### **Kostenerstattungsregelung für den Staat (Art. 8 Abs. 1+2 der EU-RL)**

Das Umweltministerium sieht keine Regelungsnotwendigkeit. Dem kann sich der LNV anschließen.

### **Kostenerstattungsanspruch des Betreibers (Art. 8 Abs. 3 der EU-RL)**

Der LNV sieht die Haltung des Umweltministerium kritisch, das die Sanierung von Umweltschäden auf Kosten des Landes bzw. der Allgemeinheit ablehnt, wenn sich ein Verursacher nicht feststellen lässt.

Übernimmt ein Betreiber zunächst aufgrund dieses Gesetzes oder auf Anweisung der Behörde die Sanierungskosten, obwohl sich später herausstellt, dass er nachweislich nicht, auch nicht indirekt, für den Umweltschaden verantwortlich ist und sich dieser Verursacher nicht (mehr) feststellen lässt, muss hinterfragt werden, ob es Aufgabe des Betreibers oder vielmehr des Landes sein muss, letztendlich die Sanierungskosten zu übernehmen.

Es darf aus LNV-Sicht keinesfalls sein, dass ein Umweltschaden unsaniert bleibt, weil der Verursacher nicht erkennbar ist und auch nicht festgestellt werden kann.

Wir hoffen auf Berücksichtigung unserer Überlegungen im Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Reiner Ehret  
- Vorsitzender -